Einheitliche Prämien für massive und nichtmassive Bauten sowie Prämiengestaltung

Gebäudeversicherungsverordnung

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Zusammenfassung

Die Gebäudeversicherungsprämien für nichtmassive Bauten sollen auf das Niveau der Prämie von massiven Bauten gesenkt werden. Zudem sollen die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Gewährung von Prämienrabatten neu und unmissverständlicher geregelt werden.

Die Vorlage enthält zwei voneinander unabhängige Teile, nämlich zum einen die Vereinheitlichung der Gebäudeversicherungsprämien von massiven und nichtmassiven Bauten sowie zum andern Änderungen bei der Prämiengestaltung, insbesondere bei der Gewährung von Prämienrabatten. Die beiden Revisionsanliegen haben einen unterschiedlichen Ursprung. Mit der Vereinheitlichung der Gebäudeversicherungsprämien soll das Postulat P 502 von Hanspeter Bucheli über die Vereinheitlichung der Gebäudeversicherungsprämien im Kanton Luzern umgesetzt werden, das der Kantonsrat am 7. Dezember 2021 erheblich erklärt hat. Die Änderungen bei der Prämiengestaltung drängen sich aufgrund der jüngsten Erfahrungen auf. Hier führte die Gebäudeversicherungsverordnung zum Teil zu Unklarheiten in der Auslegung und zu Diskussionen zwischen dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung.

Die Gebäudeversicherungsprämien für nichtmassive Bauten sollen um rund 20 Prozent auf das heutige Niveau der Prämien für massive Bauten gesenkt werden. Holz, als wichtigster Baustoff für nichtmassive Bauten, hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt und sich in Bezug auf den Brandschutz stark verbessert. Zudem ist Holz als ökologisch nachhaltiger Baustoff zu fördern. Die Prämienstruktur der Gebäudeversicherung wird durch die Vereinheitlichung übersichtlicher und einfacher.

Bei der Prämiengestaltung wird in der Verordnung neu nur noch von Prämienrabatten gesprochen. Der bisher parallel dazu verwendete Begriff «Prämienrückerstattung» wird gestrichen. Eigentliche Prämienrückerstattungen wurden in der Vergangenheit jeweils als Prämienrabatt im folgenden Jahr vollzogen und die parallele Verwendung der beiden Begriffe führte zu Missverständnissen. Neu sollen Prämienrabatte zudem nicht erst dann gewährt werden dürfen, wenn eine festgelegte Maximalhöhe des risikotragenden Kapitals der Gebäudeversicherung überschritten ist, sondern bereits, wenn das risikotragende Kapital höher als eine festgelegte Mindesthöhe liegt. Das erhöht den Handlungsspielraum für die zuständige Behörde, die so besser auf kurzfristige Entwicklungen in der Kapitalsituation reagieren kann, was wiederum den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zu Gute kommt. Für die Zuständigkeit zur Gewährung von Prämienrabatten wird vorgeschlagen, dass die Verwaltungskommission zwar wie bis anhin Prämienrabatte gewähren kann. Der Regierungsrat hat sie aber neu zu genehmigen.

1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Hauptanlass für die Revision der Gebäudeversicherungsverordnung (GVV) vom 10. September 1976 (SRL Nr. <u>750a</u>) bildet die Umsetzung des Postulates P <u>502</u> von Hanspeter Bucheli über die Vereinheitlichung der Gebäudeversicherungsprämien im Kanton Luzern. Die Gelegenheit wird genutzt, um verschiedene Regelungen für die Prämiengestaltung, die in der Vergangenheit wiederholt zu Unklarheiten und unterschiedlichen Auslegungen Anlass gaben, anzupassen.

1.1 Vereinheitlichung der Gebäudeversicherungsprämien

Seit 2016 kennt die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) nur noch zwei Prämiensätze, nämlich einen für massive und einen für nichtmassive Bauten. Nichtmassive Bauten sind Bauten, die einen Anteil von mehr als 20 Prozent an brennbaren Baustoffen, wie insbesondere Holz, aufweisen. Alle zuvor existierenden Risikozuschläge und die Möglichkeiten, Risikozuschläge durch freiwillige Massnahmen seitens der Versicherten zu reduzieren, wurden aufgehoben. Bereits 2016 wurde diskutiert, ob anstelle von zwei Prämiensätzen eine Einheitsprämie eingeführt werden soll. Der Schritt von einer risikoorientierten Prämienerhebung zu einer solidarischen Einheitsprämie wurde damals jedoch als zu gross beurteilt. Zusätzlich sprach die höhere Schadensverursachung von nichtmassiven Bauten gegen diesen Schritt.

Der Kantonsrat hat am 7. Dezember 2021 das Postulat P <u>502</u> mit 87 zu 25 Stimmen bei einer Enthaltung erheblich erklärt. Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf der <u>GVV</u> soll das Postulat umgesetzt werden.

Das Hauptziel des Postulates P 502 ist es, die von der GVL erhobenen Prämien so zu vereinheitlichen, dass für massive und nichtmassive Bauten gleich hohe Prämien zu bezahlen sind.

1.2 Prämiengestaltung

Die Gelegenheit der Änderung der GVV wird genutzt, um weiteren Handlungsbedarf in dieser Verordnung umzusetzen. In jüngster Vergangenheit haben die Prämiengestaltung und die dafür festgelegten Kompetenzen wiederholt zu Diskussionen zwischen dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission der GVL Anlass gegeben. Zudem sorgten gewisse Begrifflichkeiten in der GVV teilweise für Verwirrung. Die GVV soll diesbezüglich klarer formuliert und Kompetenzkonflikte – soweit möglich – unterbunden werden.

1.2.1 Heutige Rechtslage

Gemäss § 16 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni 1976 [GVG; SRL Nr. 750]) sind die Prämien, einschliesslich Prämienzuschläge für Gebäude mit erhöhter Schadengefahr, vom Regierungsrat nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen festzusetzen. Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Betriebsaufwendungen zu decken, einen genügenden Reservefonds zu unterhalten, die Rückversicherungsprämien zu bezahlen und durch Präventionsbeiträge den Feuer- und Elementarschadenschutz zu fördern (§ 16 Abs. 2 GVG). Prämiensenkungen sind aus einer langfristigen Sichtweise anzuordnen (vgl. § 22a Abs. 2 GVG). An den Grundlagen für die Prämiengestaltung, wie sie im GVG festgehalten sind, soll festgehalten werden.

In der GVV werden heute drei verschiedene Begriffe für verwandte Massnahmen verwendet: *Prämienrückerstattungen* (§ 17 Abs. 4 GVV), *Prämienrabatte* (§ 22 Abs.

3 <u>GVV</u>) und *Prämiensenkungen* (§ 22 Abs. 3 <u>GVV</u>). Für die Festlegung der Prämien und damit auch für Prämiensenkungen ist – wie bereits erwähnt – der Regierungsrat zuständig (§ 16 Abs. 1 <u>GVG</u>).

Prämienrückerstattungen wurden in der Vergangenheit als Prämienrabatte auf die nächste Prämienrechnung gewährt. Eigentliche Prämienrückerstattungen wären in der Praxis technisch äusserst aufwendig umzusetzen. Bei eigentlichen Prämienrückerstattungen hätte nur den Prämienzahlerinnen und -zahlern des Vorjahres ein Teil ihrer bezahlten Prämie rückerstattet werden müssen, wobei die Mutationen seit dem Vorjahr zu berücksichtigen gewesen wären. Das wurde in der Praxis nicht so gehandhabt. Die beiden Begriffe Prämienrückerstattungen und Prämienrabatte wurden somit in der Vergangenheit stets als Synonyme verwendet. Zuständig für die Gewährung von Prämienrückerstattungen und somit auch von Prämienrabatten ist gemäss § 17 Absatz 4 GVV die Verwaltungskommission (VKO) der GVL.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prämienrückerstattungen und somit auch von Prämienrabatten sind ebenfalls die gleichen. Gemäss § 17 Absatz 4 GVV müssen die finanzielle Lage und das Jahresergebnis eine Prämienrückerstattung beziehungsweise einen Prämienrabatt erlauben. Der mit Inkrafttreten am 1. Januar 2019 neu eingeführte § 22 Absatz 3 GVV regelt, wann aufgrund der finanziellen Lage eine Prämienrückerstattung in der Form eines Prämienrabatts geprüft werden soll. Nämlich dann, wenn das angestrebte risikotragende Kapital (RTK) überschritten ist.

Der Begriff des RTK kennt die GVV seit der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Anderung. Deren Ziel war es, die Kapitalsituation gesamtheitlich abzubilden und die Reservebildung dynamisch und damit der aktuellen Situation angepasst, zu regeln. Das RTK ist die Summe aller Reserven und Rückstellungen (vgl. § 22 Abs. 1 GVV). Das RTK steht zur Verfügung, um zukünftige Risiken tragen zu können. Der Regierungsrat legt gemäss § 22 Abs. 2 GVV in der Verordnung fest, mit welcher Methode die erforderliche Höhe des risikotragenden Kapitals zu errechnen ist. Die Verwaltungskommission der GVL errechnet gestützt auf diese Methode das Risikomass, die Mindesthöhe und die angestrebte Höhe des RTK. Die aktuell anzuwendende Berechnungsmethode wurde vom Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) der Kantonalen Feuerversicherungen im Jahr 2017 im damaligen Risikobericht vorgeschlagen. Im Risikobericht wurden alle relevanten Risikopositionen (Versicherungsrisiken Feuer und Elementar, Finanzrisiken, Rückversicherungsstrategie) erhoben. Das Risikomass ist gemäss dem Anhang der GVV nach dem sogenannten «Expected Shortfall zum Sicherheitsniveau 99,5 %» (ExSf_{99,5%}) zu bestimmen, wobei unter «Expected Shortfall» ein erwartetes negatives Jahresergebnis zu verstehen ist. Das Risikomass ExSf_{99,5%} bemisst sich nach dem Mittelwert von 0,5 Prozent der negativsten Jahresergebnisse. Das bedeutet, dass es in 199 von 200 Jahren nicht überschritten wird. Im Anhang zur GVV ist auch festgelegt, dass die Mindesthöhe des RTK zweimal die Summe des Risikomasses und die angestrebte Höhe des RTK dreimal die Summe des Risikomasses zu betragen hat. Gemäss Risikobericht vom Juni 2020 betrug damals das Risikomass ExSf_{99,5%} 288,9 Millionen Franken. Die Mindesthöhe des RTK lag somit bei 577,9 Millionen Franken und die angestrebte Höhe des RTK bei 866,8 Millionen Franken. Das RTK wies am 30. September 2021 769,4 Millionen Franken auf. Das RTK lag also über der festgelegten Mindesthöhe (577,9 Mio.), aber unter der angestrebten Höhe (866,8 Mio.). Der Rückgang gegenüber den Vorjahren wurde durch die Unwetter im Sommer 2021 verursacht. Der Mechanismus wird nachfolgend in einer Grafik mit den Zahlen vom

30. September 2021 dargestellt (Hinweis: dynamische Zahlenwerte; Säulen links in der Grafik: Kapitalentwicklung GVL):

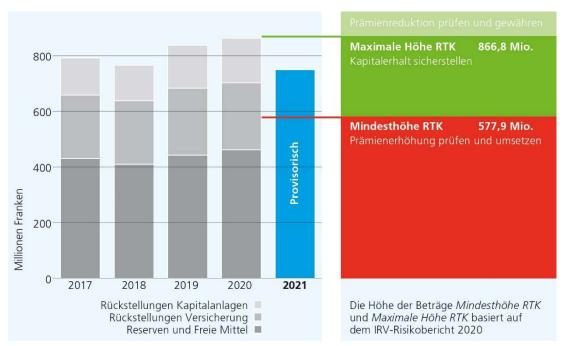


Abb. 1: Risikotragendes Kapital (RTK) im Verhältnis zu den festgelegten Grenzwerten

In § 22 Absatz 3 GVV sind die Massnahmen festgelegt, die je nach Höhe des RTK zu treffen sind. Unterhalb der Mindesthöhe des RTK sind Massnahmen zur Erhöhung des Kapitals zu ergreifen. Solche Massnahmen können Prämienerhöhungen oder eine Veränderung der Rückversicherungsstrategie sein. Wird die angestrebte Höhe des RTK überschritten, sind Prämienrabatte oder Prämiensenkungen zu prüfen, wobei für Prämienrabatte – wie bereits aufgezeigt – die Verwaltungskommission der GVL und für Prämiensenkungen der Regierungsrat zuständig ist.

1.2.2 Handlungsbedarf

Die parallele Verwendung der beiden Begriffe *Prämienrückerstattungen* (§ 17 Abs. 4 GVV) und *Prämienrabatte* (§ 22 Abs. 3 GVV) sorgte in letzter Zeit verschiedentlich für Verwirrung und unterschiedliche Auslegungen. Dies obwohl die beiden Begriffe in der Praxis stets als Synonym verwendet werden und in der Vergangenheit nie Prämienrückerstattungen gemacht, sondern stets Prämienrabatte gewährt wurden. Der Begriff Prämienrückerstattungen soll deshalb gestrichen werden.

Weiter wurden die Vorschriften über die Massnahmen, die je nach Höhe des RTK zu prüfen und gegebenenfalls auch zu treffen sind, als zu starr empfunden. Nach diesen Vorschriften sind Prämienrabatte oder Prämiensenkungen zu prüfen, wenn die angestrebte Höhe des RTK überschritten wird (vgl. § 22 Abs. 3 GVV). Das wurde in der Vergangenheit so ausgelegt, dass Prämienrabatte oder Prämiensenkungen *nur* dann gewährt werden dürfen, wenn die angestrebte Höhe überschritten ist. Das schränkt die jeweilige Behörde, die für die Gewährung des Prämienrabatts oder die Senkung der Prämien zuständig ist, in ihrer Handlungsfreiheit stark ein. Sie kann dabei beispielsweise langfristige Kapitalprognosen nicht in die Beurteilung einbeziehen. Dies etwa dann, wenn sich aus diesen Kapitalprognosen ergibt, dass mittelfristig die angestrebte Höhe des RTK überschritten wird und zusätzlich auch noch ein gutes Jahresergebnis zu erwarten ist. Die Verwaltungskommission der GVL und

der Regierungsrat sind der Meinung, dass Prämienrabatte auch im Bereich zwischen der Mindesthöhe und der angestrebten Höhe des RTK möglich sein sollten. Die GVL habe genügend Reserven, wenn sie über ein RTK verfügt, das zumindest die festgelegte Mindesthöhe nicht unterschreitet.

Zudem kam es zwischen dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission der GVL verschiedentlich zu Diskussionen darüber, ob immer wieder ein Prämienrabatt zu gewähren sei oder ob es zielführender sei, so lange abzuwarten, bis aus einer langfristigen Sichtweise heraus die Prämien gesenkt werden können. Diese Diskussionen sind unter anderem darin begründet, dass die Zuständigkeit für die Gewährung eines Prämienrabatts und die Prämiensenkung nicht bei der gleichen Organisation oder Behörde liegt. Wie bereits erwähnt, ist für die Gewährung von Prämienrückerstattungen in der Form von Prämienrabatten die Verwaltungskommission der GVL zuständig und für Prämiensenkungen der Regierungsrat. Im folgenden Kapitel wird aufgezeigt, dass in sämtlichen Deutschschweizer Kantonen die gleiche Organisation oder Behörde jeweils für die Gewährung von Prämienrabatten wie auch für Prämiensenkungen zuständig ist. Einzig im Kanton Luzern sind diesbezüglich unterschiedliche Organisationen oder Behörden zuständig.

1.2.3 Andere Kantone

Ein Vergleich mit den anderen Deutschschweizer Kantonen, die eine kantonale Gebäudeversicherung haben, zeigt, dass sämtliche dieser Kantone die Kompetenzen zur Festsetzung der Prämie und zur Gewährung eines Rabatts der gleichen Behörde zugeordnet haben. In den Kantonen Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Bern, Basel-Landschaft, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich ist die Verwaltungskommission oder der Verwaltungsrat zur Festsetzung der Prämie und zur Gewährung eines Rabatts zuständig, wobei im Kanton Zürich die Festsetzung oder Gewährung vom Regierungsrat zu genehmigen ist. In den Kantonen Basel-Stadt und Graubünden legt der Regierungsrat die Prämien fest und gewährt gegebenenfalls einen Rabatt. Einzig im Kanton Luzern fällt die Kompetenz auseinander, indem der Regierungsrat gemäss § 16 Absatz 1 GVG die Prämien festlegt und die Verwaltungskommission der GVL gemäss § 17 Absatz 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 GVV einen Prämienrabatt gewähren kann.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Vereinheitlichung der Gebäudeversicherungsprämien

Die Gebäudeversicherungsprämien sollen auf dem heutigen Niveau von massiven Bauten – also bei 0,55 Promille des Versicherungswertes – vereinheitlicht werden. Die Prämie für nichtmassive Bauten wird damit von heute 0,68 auf neu 0,55 Promille des Versicherungswertes gesenkt.

Die Vereinheitlichung der Prämien hat vor allem mittel- und langfristig Vorteile, insbesondere mit Blick auf den hohen Standard moderner Bauten und auf die zunehmende Verwendung von Holz bei Wohnbauten. Ausserdem soll Holz als klimaneutraler Baustoff weiter und verstärkt gefördert werden. Der 2016 eingeschlagene Weg bei den Prämien der GVL – weg von der risikoorientierten Prämienstruktur – soll weitergeführt und als letzter Schritt eine Einheitsprämie eingeführt werden. Die Unterscheidung in massive und nichtmassive Bauten ist heute bis zu einem gewissen Grad willkürlich, da sie Bauten unterschiedlichster Bauepochen einzig anhand des verwendeten Hauptmaterials, namentlich Holz, beurteilt. Dies ist, abgesehen vom Versicherungswert, aktuell das einzige Kriterium für die Berechnung der

Prämie, obwohl zahlreiche andere Faktoren (Lage, Nutzung, Alter, übrige verwendete Baumaterialien, Brandschutzmassnahmen, Löschinfrastruktur usw.) die Eintretenswahrscheinlichkeit oder das Schadensausmass massgeblich beeinflussen. Die Schadenbelastung der nichtmassiven Gebäude ist zwar noch immer höher als diejenige bei massiven Gebäuden. 37 Prozent aller versicherten Gebäude gelten als nichtmassive Bauten. Diese machen 17 Prozent der Versicherungswerte aus. Sie sind jedoch für rund 30 Prozent aller Schäden mit einer Gesamtsumme von rund 10,8 Millionen Franken verantwortlich. Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) aus dem Jahr 2015 machen aber keinen Unterschied mehr zwischen massiven und nichtmassiven Bauten.

Die Einheitsprämie soll nun die zunehmend problematischere Prämiendiskriminierung zwischen massiver und nichtmassiver Bauweise beenden. Die heutige Holzbauweise erfüllt bezüglich Brandschutz mittlerweile die gleichen Anforderungen wie Massivbauten. Eine Einheitsprämie, wie sie andere kantonale Gebäudeversicherungen bereits kennen, vereinfacht zudem die Prämienstruktur und macht sie für Kundinnen und Kunden besser nachvollziehbar.

Die GVL soll aber weiterhin Prämienzuschläge erheben können, wenn die Brandschutzvorschriften nicht eingehalten werden. Gebäude sollen solange mit einem Prämienzuschlag belastet werden, bis der Mangel behoben ist.

2.2 Prämiengestaltung

Die GVV soll so bereinigt werden, dass nur noch von Prämienrabatt gesprochen wird und der Begriff «Prämienrückerstattung» gestrichen wird. Dadurch können Unklarheiten über allfällig unterschiedliche Voraussetzungen und Zuständigkeiten für die Gewährung von Prämienrabatten und Prämienrückerstattungen beseitigt werden. Überdies wurden in der Vergangenheit – wie bereits aufgezeigt – nie Prämienrückerstattungen gemacht, sondern solche immer in der Form eines Prämienrabatts auf das folgende Jahr gewährt. Die Voraussetzungen und die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Festlegung der Prämien gemäss § 16 Absätze 1 und 2 GVG sollen demgegenüber unverändert beibehalten werden.

Neu sollen in der gleichen Bestimmung (§ 22 Absatz 3 GVV) die Zuständigkeiten und die Voraussetzungen für die Gewährung von Prämienrabatten festgelegt werden.

2.2.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Prämienrabatten

Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Prämienrabatte gewährt werden können. Erstens muss das RTK – also die Summe aller Reserven und Rückstellungen – zwischen der festgelegten Mindesthöhe und der maximalen Höhe liegen. Vereinfacht heisst das also, die GVL muss über genügend Reserven und Rückstellungen verfügen, damit Prämienrabatte gewährt werden können. Die maximale Höhe des RTK entspricht der bisherigen angestrebten Höhe des RTK und beträgt damit dreimal die Summe des Risikomasses ExSf_{99,5%} (vgl. Kap. 1.2.1). Der Begriff «angestrebte Höhe» des RTK wird somit in «maximale Höhe» des RTK umbenannt. Das ergibt wesentlich mehr Freiraum für die Gewährung von Prämienrabatten, da diese nicht mehr nur dann gewährt werden können, wenn die angestrebte oder neu die maximale Höhe des RTK überschritten ist, sondern bereits, wenn die Mindesthöhe überschritten ist. Die Differenz zwischen diesen beiden Grenzwerten beträgt einmal die Summe des Risikomasses ExSf_{99,5%}, das sich im Juni 2020 auf 288,9 Millionen Franken belief. Als zweite Voraussetzung für die Gewährung eines Prämienrabatts

muss auch noch das zu erwartende Jahresergebnis einen Prämienrabatt zulassen. Diese Voraussetzung wird bewusst nicht klarer festgelegt, denn die für den Prämienrabatt zuständige Instanz muss einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Finanzsituation haben, die einen Prämienrabatt zulässt.

2.2.2 Zuständigkeit für die Gewährung von Prämienrabatten

Bei der Zuständigkeit für die Gewährung von Prämienrabatten wurde in der Erarbeitung der Vorlage geprüft, ob der Regierungsrat auf Antrag der Verwaltungskommission – was den Regelfall darstellen dürfte – aber auch aus eigenem Antrieb heraus Prämienrabatte gewähren können soll. Das wurde aber letztlich als zu radikale Änderung des Status Quo erachtet, wonach die Verwaltungskommission der GVL selbständig einen Rabatt gewähren kann. Schliesslich wird ein Kompromiss vorgeschlagen. Bei diesem soll zwar die Verwaltungskommission der GVL Prämienrabatte gewähren können, allerdings nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dadurch kann in Zukunft situativ die passende Massnahme zur Prämiengestaltung gewählt werden. Lässt die Kapitalsituation dies langfristig zu, werden die Prämien gesenkt. Sind aus kurzfristiger Sicht heraus positive Jahresergebnisse weiterzugeben, werden Rabatte gewährt.

Nachfolgend werden die Vor- und Nachteile dieses Vorschlags aufgelistet:

	petenzen der VKO werden teil- e beschnitten
 VKO verfügt über das notwendige Versicherungswissen und ist ver- antwortlich für die gesamtheitliche Risikobetrachtung (insb. Rückver- sicherungs- und Anlagestrategie) nicht Eher Vollz Fortv zwei 	erungsrat kann Prämienrabatte selbständig initiieren aufwändig und langsam im aug währende Diskussionen, da Gremien über Prämienrabatte ntscheiden haben

3 Die Verordnungsänderung im Einzelnen

§ 17

In der Sachüberschrift, wie auch in der ganzen Verordnung, wird der Begriff «Prämienrückerstattung» gestrichen.

Die Unterscheidung in massive und nichtmassive Bauten wird gänzlich fallengelassen. Sie hat keine Auswirkungen mehr auf die zu zahlenden Prämien. Die beiden Absätze 1, wonach die Gebäude in massive und nichtmassive eingeteilt werden, und 2 werden folglich gestrichen. Absatz 2 enthält die Begriffsdefinitionen.

In Absatz 3 wird die Prämie von nichtmassiven Bauten von heute 0,68 Promille des Gebäudeversicherungswerts auf die heutige Prämienhöhe von massiven Bauten gesenkt, also auf 0,55 Promille des Versicherungswerts.

Der bisherige Absatz 4, wonach die Verwaltungskommission Prämienrückerstattungen anordnen kann, wenn die finanzielle Lage der Gebäudeversicherung und das Jahresergebnis es erlauben, wird aufgehoben. Eigentliche Prämienrückerstattungen wurden in der Vergangenheit nie gemacht, sondern es wurde jeweils ein Prämienrabatt im Folgejahr gewährt. Neu ist folgerichtig nur noch der Prämienrabatt in der GVV geregelt und zwar in § 22 Absatz 3. Dort werden die Zuständigkeiten und die Voraussetzungen für die Gewährung von Prämienrabatten festgelegt.

§ 22

In Absatz 2 wird der Begriff «angestrebte Höhe des risikotragenden Kapitals» durch den Begriff «maximale Höhe des risikotragenden Kapitals» ersetzt. Dadurch soll der Ermessensspielraum für die Gewährung von Prämienrabatten erhöht werden. Gemäss Auffassung der Verwaltungskommission der GVL verfügt die GVL über genügend Reserven, wenn ihr risikotragendes Kapital (RTK) eine Höhe aufweist, die sich irgendwo zwischen der Mindesthöhe und der maximalen Höhe des RTK bewegt. Die Mindesthöhe des RTK ist bei zweimal der Summe des Risikomasses ExSf_{99,5%} und die maximale Höhe bei dreimal der Summe des Risikomasses ExSf_{99,5%} festgelegt. Zu den Begrifflichkeiten verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 1.2.1.

Absatz 3 regelt die Massnahmen, die je nach Höhe des RTK zu treffen sind.

- Unterschreitet das RTK die festgelegte Mindesthöhe, sind Massnahmen zur Sicherung und zur Erhöhung des Kapitals zu ergreifen. Neu ist, dass der Vollständigkeit halber nicht nur Massnahmen zur Erhöhung, sondern auch solche zur Sicherung erwähnt werden.
- Liegt das RTK zwischen der Mindesthöhe und der maximalen Höhe kann ein Prämienrabatt gewährt werden, sofern als zweite Voraussetzung ein gutes Jahresergebnis zu erwarten ist. Die für den Prämienrabatt zuständige Instanz hat einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Finanzsituation, die einen Prämienrabatt zulässt. So wäre beispielsweise ein leicht negatives Jahresergebnis bei einem RTK knapp über der festgelegten Mindesthöhe ein Zeichen, das gegen einen Prämienrabatt spricht, wogegen das gleiche Jahresergebnis bei einem RTK weit über der Mindesthöhe durchaus die Gewährung eines Prämienrabatts zulassen kann. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Prämienrabatten wird wie folgt geändert: Die Verwaltungskommission der GVL gewährt den Prämienrabatt. Er muss aber vom Regierungsrat genehmigt werden. Vor der Genehmigung darf der Prämienrabatt nicht publiziert werden.
- Ist das RTK höher als die festgelegte maximale Höhe, sind Prämiensenkungen zu prüfen. Wie in Absatz 2 wird hier der Begriff «angestrebte Höhe» in «maximale Höhe» umbenannt. Prämienrabatte werden als zu prüfende Massnahme neben Prämiensenkungen nicht mehr genannt. Diese können auch schon im ganzen Bereich zwischen der Mindesthöhe und der maximalen Höhe geprüft und gegebenenfalls auch angeordnet werden.

Anhang 1

Wie in § 22 Absatz 2 wird im Anhang 1 der Begriff «angestrebte Höhe des risikotragenden Kapitals» durch den Begriff «maximale Höhe des risikotragenden Kapitals» ersetzt.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Vereinheitlichung der Gebäudeversicherungsprämien

Mit der Senkung des Prämiensatzes von nichtmassiven Bauten auf das Niveau von massiven Bauten entfallen rund 2,8 Millionen Franken Prämieneinnahmen. Für die GVL ist dies bei einem Prämienertrag von jährlich knapp über 72 Millionen Franken finanziell tragbar (vgl. Geschäftsbericht GVL vom Mai 2021, S. 6). Davon profitieren die Eigentümerinnen und Eigentümer von nichtmassiven Bauten, die neu eine um rund 20 Prozent tiefere Prämie zu bezahlen haben.

4.2 Prämiengestaltung

Die Änderungen bei der Prämiengestaltung erhöhen den Handlungsspielraum für die Gewährung von Prämienrabatten. Diese dürfen neu gewährt werden, wenn die festgelegte Mindesthöhe des RTK überschritten ist und nicht erst bei einer Überschreitung der maximalen Höhe des RTK (bisher: angestrebte Höhe). Es ist zu erwarten, dass dies zur vermehrten Gewährung von Prämienrabatten führt, wovon die Eigentümerinnen und Eigentümer von massiven und nichtmassiven Bauten profitieren. Allerdings dürfte die maximale Höhe des RTK eher später erreicht werden, weshalb langfristige Senkungen der Gebäudeversicherungsprämie eher seltener werden dürften. Ziel bleibt aber eine versicherungstechnisch korrekte und stabile Prämie. Rabatte werden eingesetzt, um die Eigentümerinnen und Eigentümer kurzfristig von einer guten finanziellen Situation profitieren zu lassen.

5 Haltung der Verwaltungskommission der GVL

Der Regierungsrat und die VKO der GVL sind sich über die Revisionspunkte einig. So begrüssen beide Gremien beispielsweise die Einführung einer Einheitsprämie und den Verzicht auf die Möglichkeit einer Prämienrückerstattung (nur noch Prämienrabatte). Die VKO erachtet die Gewährung von Prämienrabatten als strategische oder operative Aufgabe. Sie begrüsst daher, dass sie weiterhin dafür zuständig bleibt. Mit der Genehmigung des Rabattentscheides kann der Regierungsrat sicherstellen, dass der Entscheid in Übereinstimmung mit der langfristigen Prämienpolitik steht. Die Prämienpolitik wird erst bei einer fundamentalen Änderung der Risikoeinschätzung oder der Kapitalsituation angepasst.

Die VKO der GVL unterstützt die vorliegende Lösung. Damit werden die Anliegen des Regierungsrates und der VKO angemessen berücksichtigt.



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Postfach 3768 Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17 justiz@lu.ch www.lu.ch